

Merkblatt RAB 30 - Koordinator

Die Forderung der Baustellenverordnung wurde im August 2001 bezüglich der Bestellung eines Koordinators durch die nachfolgende Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen, der **RAB 30 - Geeigneter Koordinator**, präzisiert.

Ein geeigneter Koordinator im Sinne der BaustellV muß nun über folgende **Qualifikationen** verfügen sowie unten genannte **Aufgaben** erfüllen:

- **Baufachliche** Kenntnisse, erworben durch Berufsausbildung, Studium oder Berufserfahrung
über funktionelle, technische und organisatorische Planung von baulichen Anlagen, technische Regelwerke, Standsicherheit von baulichen Anlagen und Hilfsbauten, Baustoffe, Bauverfahren, Baugeräte, Bauausführung etc.
- **Arbeitsschutzfachliche** Kenntnisse, erworben durch berufliche Ausbildung, Fort- oder Weiterbildung (Lehrgang mit mindestens 32 Einheiten) und berufliche Erfahrungen
über allgemeine Grundsätze des Arbeitsschutzes gemäß § 4 ArbSchG, Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen auf Baustellen, Organisation des Arbeitsschutzes auf Baustellen.
- Spezielle **Koordinatorkenntnisse**, erworben durch Aus- oder Weiterbildung (Lehrgang mit mindestens 32 Einheiten)
über Sinn und Zweck der BaustellV sowie ihre Stellung im Arbeitsschutzsystem, Anwendungsbereich der BaustellV, Aufgaben und Pflichten des Koordinators, seine rechtliche Stellung im Verhältnis zum Bauherrn und zu den anderen am Bau Beteiligten, Zweck und Inhalt der Vorankündigung, des SiGePlans und der Unterlage, Instrumente der Koordinierung.
- Berufliche Erfahrungen in der Planung und/oder der **Ausführung von Bauvorhaben**.